

## **2. Änderungssatzung zur Satzung des Wasserverbandes Burg**

Auf der Grundlage der §§ 2, 6, 7, 8, 9, 14 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 08.02.2011 (GVBl. LSA S. 68) und den §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814), hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg in ihrer Verbandsversammlung am 24. Februar 2014 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung des Wasserverbandes Burg vom 19. Dezember 2011 beschlossen.

### **Artikel 1**

1. In § 3 Absatz 2 wird Satz 2 eingefügt:  
„Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann er sich Dritter bedienen.“
2. In § 3 wird Absatz 4 ersatzlos gestrichen.
3. In § 18, Absatz 2, wird Satz 2 gestrichen und wie folgt neu eingefügt:  
„Im Übrigen wird der Wirtschaftsplan im Dienstgebäude des Wasserverbandes Burg, Burg, Blumenstraße 9 b, zur Einsichtnahme für die Dauer von sieben Tagen ausgelegt.“
4. In § 18, Absatz 4, wird Satz 1 gestrichen und wie folgt neu eingefügt:  
„Eignen sich bekannt zu machende Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit (Pläne, Karten, Zeichnungen oder ähnliches) nicht zur Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land, so wird die Bekanntmachung nach Abs. 1 dadurch ersetzt, dass sie für zwei Wochen im Dienstgebäude des Wasserverbandes Burg, Burg, Blumentraße 9 b, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausliegt, sofern nicht Rechtsvorschriften einen anderen Zeitpunkt bestimmen.“

### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch den Landkreis Jerichower Land als Kommunalaufsichtsbehörde und ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Burg, den 24. Februar 2014

gez. Rehbaum  
Verbandsgeschäftsführer

(Siegel)